

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Viertes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

Viertes Kapitel.

Geänderte Verhältnisse der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils gegen ihre Unterthanen. Streitigkeiten über das Ceremoniel. Einführung eines großen Hofstaats. Stehende Heere. Erhöhung und Vermehrung der Abgaben. Schicksale der Landstände und Städte.

Nichts fällt heller in die Augen, als die große Veränderung, die in den Verhältnissen der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils auch gegen ihre Unterthanen vorgieng, seitdem ihnen durch den westphälischen Frieden ihr entscheidender Antheil an der Regierung des deutschen Reiches, und die vollkommene Hoheit in ihren Ländern mit allen derselben anklebenden Rechten für immer zugesichert und bestätigt worden. Mehrmalen ließen sie den Kaiser in den dringendsten Fällen, und nicht selten sogar zu ihrem eigenen Schaden, fühlen, daß es auf ihre Einwilligung ankomme, ob ein Antrag desselben in Erfüllung kommen sollte, oder nicht. Viele Reichskriege mit den Franzosen würden wahrscheinlich weit glücklicher geführt worden seyn, wenn

nicht

nicht von einzelnen Reichsständen so viele Schwierigkeiten gemacht worden wären, gemeinsamen Maßregeln beizutreten. Daß zum Theile von diesem Umstande die Langsamkeit in Verhandlung der Reichsgeschäfte, dieses Hauptgebrechen der deutschen Staatsverfassung, herkomme, leuchtet hell genug in die Augen.

Da der westphälische Friede den deutschen Reichsständen das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schicken, Bündnisse einzugehen, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, eingeräumt hatte, so war die natürliche Folge, daß nun fast jeder glaubte, nicht viel geringer zu seyn, als ein König Ludwig XIV. von Frankreich ²). Waren die Stände schon zuvor in ihren Meinungen, Interessen und Absichten getheilt, so konnten sie nach Erhaltung einer solchen Macht ihrem Willen, oder ihrer Leidenschaft in diesem Punkt noch freieren Lauf lassen; besonders da jetzt das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern allgemein galt, und einige sich eben dadurch ansehnlich vergrößerten. Um so schwerer mußte es aber werden, so viele Stände von so verschiedener Denkungsart, so verschiedenen Wünschen und Entwürfen in einer öffentlichen Angelegenheit zu einem gemeinsamen Schluß zu vereinigen.

Das Schlimmste war, daß nun eine starke gegenseitige Eifersucht, und ein mächtiges Streben, es an

2) Antimachiavel chap. 10.

an Titeln und Rang einander zu vorzuthun, unter ihnen erwachte, wodurch der Gang der Reichsgeschäfte gleichfalls nicht wenig aufgehalten wurde. Die Kurfürsten hatten es bereits auf dem Friedenscongrèß zu Münster aus Eifersucht auf die Republik Venedig dahin gebracht, daß man ihren Gesandten den Titel Excellenz geben mußte. Seit dieser Zeit wußten sie sich in dem Vorzuge zu behaupten, den Königen gleich gehalten zu werden, und Botschafter, oder Gesandte vom ersten Range zu schicken; sie sicherten sich denselben sogar in den folgenden Wahlcapitulationen. Bald gieng man im Ceremoniel noch weiter. Wann der kaiserliche Principalcommissär große Tafel, oder Gesellschaft gab, so sollten die kurfürstlichen Gesandten auf Stühle von rother, die fürstlichen hingegen nur auf Stühle von grüner Farbe gesetzt werden; jene sollten durch Edelknaben mit goldenen Messern und Gabeln, diese hingegen nur durch Livreebediente, und mit Silber bedient werden. Den kurfürstlichen Gesandten setzte man den Stuhl auf den Teppich, worauf der Principalcommissär unter dem Baldachine saß, den fürstlichen hingegen nur auf den bloßen Boden des Zimmers. Dadurch fanden sich aber die fürstlichen Gesandten, die dieses für eine Herabsetzung hielten, so sehr gekränkt, daß sie nicht ruhen, bis man endlich den Streit dahin vermittelte, daß die für diese bestimmten Stühle wenigstens noch auf die Franzen des Teppichs gesetzt werden

den

den sollten 1). Daß den Reichsständen seit dieser Zeit die Behauptung ihres Ranges, und die pünktliche Beobachtung des Ceremoniels näher am Herzen lag, als manche wichtige Angelegenheit des Reiches, bestätigte sich leider nicht nur in der mit den französischen Gesandten wegen der Reunionen gehaltenen Conferenz zu Frankfurt, sondern auch bei mancher andern Gelegenheit; und daß dadurch gegenseitige Kälte, persönliche Abneigung, und Zwietracht unter den Reichsständen beobachtet wurden, ist eben so gewiß. Es kam zuletzt so weit, daß die Gesandten der altfürstlichen Häuser allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen abbrachen, und anfiengen, das unter diesen gewöhnliche Ceremoniel auch unter sich zu beobachten.

Die hohe Idee von Größe und Wichtigkeit, die seit dem westphälischen Frieden sich unter den Reichsständen erst recht festsetzte, hatte, wie sich leicht begreifen läßt, auch in den Zustand ihrer Länder einen starken Einfluß. Das erste war, daß nun die Kurfürsten sich auch in Ansehung eines großen Hofstaats den sie einführten, den Königen gleich setzten. Hatten sie sich zuvor etwa mit einem Hofmarschall, einigen Kammerjunkern und Edelknaben begnügt; so führten sie jetzt neben dem erstern noch ordentliche Kammerherren, Oberkämmerer, Oberstallmeister, Ober-

1) Wütters historische Entwickelung 2c. Th. II. S. 288. f. und 267.

Oberkuchmeister, Oberhofmeister, und dergleichen ein, die alle mit großen Befoldungen versehen wurden, damit sie den Hof in einen recht großen Glanz versetzen konnten. Jeder dieser Herrn wurde der Vorsitzer eines besondern sogenannten Hoffstabamts, und hatte einen Schwarm von Dienern unter sich. Natürlich wollten die den Kurfürsten stets nachzueifern, den Fürsten hierin auch nicht zurückbleiben. Noch im Jahre 1700 faßten die korrespondirenden alten Fürsten den Schluß, daß sie sich wie in Titeln, so auch in den Chargen den Kurfürsten gleichhalten, und insbesondere auch die Chargen der Kammerherrn einführen wollten, „zumalen, da es keine weitere Speise, oder Unkosten verursache, sondern anstatt des Kammerjurkers der Titel Kammerherr gegeben werden könne u).“

Man ließ es aber dabei nicht bewenden. Auch die übrigen hohen und niedern Hofbedienten mit den Obersthofämtern erschienen bald an ihren Höfen, und saugten manches Land beinahe aus. Schon der Kaiser Ferdinand II. unterhielt 78 Personen, die bei der Hofmusik angestellt waren. Sein Jagdpersonale bestand im ganzen Lande aus 150 Jägern v). Die Hofmusik des Herzogs Friedrich von Württemberg bestand aus 60 Personen. Noch im Jahre 1700 ließ

u) Mosers Staatsrecht, Th. XXXV. S. 484.

v) Status particularis regiminis Ferdinandi II. p. 127. und 44.

ließ der nachgebohrne Herr eines großen deutschen Fürstenhauses für 3 Groschen seinen Stiefel flicken. Von 17,957 Reichthalern, 15 Groschen, 4 Pfennigen die er in demselben Jahr einnahm, gab er nur 10,271 Reichthalern, 22 Groschen, 6 Pfennige aus x). Wie selten waren aber solche Beispiele geworden! Als der Erbprinz von Braunschweig im Jahre 1690 nach Brabant ins Feld zog, nahm er nebst 152 Pferden, und dem dazu nöthigen Personale, 9 Personen zu seiner Bedienung, und 13 Personen, welche seine Tafel zu besorgen hatten, mit sich. Unter diesen befand sich sogar ein Kapauensfopfer, dessen Amtspflicht war, die Kapauen fett zu füttern y). Von dieser Aufführung des Erbprinzen mag man allenfalls einen Schluß machen, welchen Aufwand die regierenden Herrn machten. Die große Zahl der hohen und niedern Hofbedienten, die Musik, der Hofstall, die Gärtnerei, die Jagden, die übrigen Hoflustbarkeiten und die Reisen verschlangen gemeiniglich ungeheure Summen. Wegen der Feuerwerker klagte schon im Jahre 1620 ein Schriftsteller, daß durch sie so ungemein viel Geld im Rauch aufgehe z). Un

x) Register der Einnahme und Ausgabe. in Schöbzer's Briefwechsel. Th. X. Heft 55. S. 15. ff.

y) Meiners und Spitzlers Götting. historis. Magazin. B. III. S. 384.

z) Ein kurzes Bedenken, welcher Mäßen ein Stand des Reichs, so mit großen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch seine Gefälle und Einkommen vergrößern möge. Gedruckt im Jahr M. DC. XX.

seine Geliebte in den Reichsgrafenstand zu befördern, ließ der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg sich 20,220 fl. kosten, wovon nicht volle 9000 für die eigentlichen Laren; der ganze Rest auf Geschenke für den Kollisten, „vor seine Müh in Betreibung,“ für den „Sollicitator, so alle Sachen hat helfen treiben,“ für den „Stallmeister des Herrn Reichs-Vicere-Canzlers, welcher unterschiedliche Anmahnung gethan,“ und für hundert andere verwendet wurden z); und diese Summe war wohl noch geringe gegen das, was die Geliebte selbst außerdem gekostet haben mochte, oder gegen das, was andere Fürsten auf diese, oder jene Art verschleuderten.

Dazu kamen noch die stehenden Heere, welche die Reichsstände unterhielten, und worin, wenigst unter den mächtigern, einer den andern zu übertreffen suchte. In Brandenburg, wo man zur Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm nur 12 Compagnien gehabt hatte, welche zur Besetzung der Städte, und Festungen Berlin, Spandau, Cüstrin und Colberg hinreichten, war das stehende Heer bis zum Jahre 1688 bereits auf 28,500 Mann gestiegen aa). Kurhbraunschweig brachte es in diesem Zeitraume nach und nach auf 22 Regimenter Fußvolkes, und 13 Regimen-

z) S. die Rechnung in Mosers patriotischem Archiv. B. IX. S. 484. ff.

aa) Stammliste der preussischen Armee, S. 1. 592 116. f.

gimenten Kavallerie *). In Sachsen hatte man schon im Jahre 1613 angefangen, eine beständige Miliz einzuführen. Nach dem westphälischen Frieden wurde zwar ein großer Theil der Truppen wieder abgedankt; allein im Jahre 1676 bestand das kursächsische Heer schon wieder aus 12,659 Mann. In der Folge stieg es auf 16,000, und allmählig noch höher (bb). Der Kurfürst von Bayern unterhielt gleichfalls immer eine Armee von 10 — 12,000 Mann. Und gleichwie die kleinern Fürsten den Kurfürsten in allen Stücken nacheiferten, so geschah es auch in Ansehung der beständigen Soldmiliz. Die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, von Gotha, von Sachsen Ernestinischer Linie, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Fürst-Bischof von Münster, und mehr andere Fürsten geistlichen und weltlichen Standes hielten stets eine beträchtliche Zahl Truppen auf den Beinen.

Offenbar wurde bei der Vermehrung des Militärs nicht immer das Bedürfniß zu Rath gezogen, sondern öfters war nur die Nachseiferungssucht, oder die besondere Lieblingsneigung des Fürsten ihr Grund; eine Liebhaberei, welche manchem Lande hoch genug zu stehen kam. Daß der Herzog Leopold von Me-

len

*) K. v. W. kurzgefaßte Gesch. der Einricht. sämtl. churbraunschweigischen Truppen. Zelle. 1769.

bb) Leonhardi sächsische Erdbeschreibung. Th. I. S. 256. ff.

lenburg, Schwerin es in diesem Stücke dem Könige Karl XII. von Schweden gleich thun wollte, haben wir bereits gehört.

Alles dieses machte eine Erhöhung und Vermehrung der Abgaben nöthig. Im jüngsten Reichsabschied wurde den Ständen bereits die Macht ertheilt, in Ansehung dessen, was sie zur Unterhaltung des Kammergerichts beizutragen hätten, ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen zur Beihülfe zu ziehen. „Zur Besetzung und Unterhaltung der einem, oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen sollten gleichfalls eines jeden Kurfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrage gemeinsamlich an Hand zu gehen (schuldig seyn cc).“ Durch die kaiserliche Ratification eines Reichsgutachtens kam im Jahre 1670 auch ein Reichschluß zu Stande, vermöge dessen die Reichsstände die Freiheit haben sollten, die nöthigen Legationskosten zum Reichstage, wie auch zu Deputationstagen und Kreisversammlungen von ihren Unterthanen zu erheben dd).

Allein hierbei ließ man es nicht beruhen. Die Reichsstände wollten das Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen, zur Erhaltung und Besetzung der Festung

cc) Reichsabschied von 1654. S. 180.

dd) Pachners von Eggenstorf Sammlung der Reichschlüsse. Th. I. S. 451.

stungen und zur Verpflegung ihrer Truppen unbedingt ausüben, und dasselbe nicht bloß auf Anstalten zur nöthigen Landesverteidigung eingeschränkt wissen. Diesem Antrage versagte aber der Kaiser die Genehmigung, und erklärte, daß er sich bemüßiget sehen würde, einem jedem bei den, wozu er berechtiget, und wie es bisher hergebracht sey, zu lassen ee). Allein dessen ungeachtet blieb es nicht bei den zur Landesdefension nöthigen Steuern, und bei solchen, die in manchem Lande schon zuvor hergebracht waren, zum Beispiele bei den Fräuleinsteuer zur Ausstattung der Prinzessinnen, wobei der Kaiser die Reichsstände zu schützen in demselben Commissionsdecret versprach; die Abgaben vervielfältigten sich unter verschiedenen Namen und Titeln. Im Brandenburgischen erhielten die Städte zuerst im Jahre 1667 eine sbermliche Consumtions- und Accisordnung. Im Braunschweigischen wurde eine ähnliche Abgabe von Lebensmitteln im Jahre 1686 unter dem Namen des Licentis eingeführt. Kursachsen und Kurbrandenburg führten zuerst den Gebrauch des Stempelpapiers ein; und letzters ließ sich bald auch eine Recrutensteuer, eine Chargensteuer, und dergleichen bezahlen ff). Kaum trat in einem Lande irgend ein außerordentlicher Fall von Bedeutung ein, in welchem nicht eine

ee) Pächners von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse. Th. I. S. 451.

ff) Buchholz Geschichte v. Brandenburg, Th. IV. S. 164 f. Spirtlers Geschichte von Hannover, Th. II. S. 375. Bekmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Th. II. S. 310.

neue Abgabe gefordert wurde. Die Unterthanen eines regierenden Reichsgrafen mußten sogar durch mehrere Jahre eine Weinbruchsteuer bezahlen, obwohl der Weinbruch, den der Graf erlitten hatte, höchst wahrscheinlich schon längst geheilt war gg).

Daß hierüber mannichfaltige Collisionen zwischen den Landesherrn, und den Landständen erfolgten, ist leicht zu begreifen; aber auch eben so leicht, daß die Regenten in manchem Lande so eifrig bemüht waren, wo nicht alle Landständische Macht ganzlich aufzuheben, doch wenigstens die landständische Macht so viel, als möglich, einzuschränken. Ein solches Streben liegt schon in der Natur der Sache. Wer immer sich auf den Posten eines Regenten, eines Vorgesetzten, einer Obrigkeit versetzt sieht, suchet in dieser Eigenschaft so uneingeschränkt zu handeln, als er kann. So wenig sich ein Hausvater in Führung der Wirthschaft, und in der Leitung der übrigen Familienangelegenheiten von seinen Untergebenen die Hände will binden lassen, so wenig glauben die Fürsten in Ansehung ihrer Regierung etwas nachgeben zu dürfen. Vorfstellungen, wie die Stände zu Lüneburg ihrem Herzoge Georg Wilhelm thaten, um ihn von einer neuen Reise nach Italien abzuhalten, waren allemal schwer zu verdauen *).

Daß

gg) Pitters histor. Entwicklung, Th. II. S. 276.

*) In Büschings Magazin für die neuere Historie etc. Th. XIII. S. 541. ff.

Das Auffallendste ist, daß es die Landstände selbst waren, die ihnen die Mittel zu ihrer eigenen Herabwürdigung herbeischaffen mußten. Eben das zahlreiche Militär, welches die Fürsten hielten, war es, durch dessen Hülfe sie sich ihrer Landstände entweder ganz und gar entledigten, oder dieselben wenigstens immer mehr von sich abhängig machten; und eben dieses Militär war es auch, zu dessen Unterhaltung jene die erhöhten, und vervielfältigten Steuern bewilligen mußten.

Noch schlimmer gieng es den deutschen Städten, welche gleichfalls landständische Rechte genossen. Wenn der Adel, die Ritterschaft und die Prälaten nur die Landesherren allein zu Gegnern hatten, so traten gegen diese gemeintlich zwei zu gleicher Zeit auf. Neben den Landesherren waren sogar noch ihre übrigen Mitstände bei jeder Gelegenheit bemüht, sie so kurz, als möglich, zu halten. Dieß gieng auch um so leichter an, da die Städte immer nur durch einige Deputirte an den landschaftlichen Verhandlungen Theil hatten; von der zahlreichen Ritterschaft hingegen, und dem Prälatenstande auf den Landtagen jedes einzelne Mitglied für sich selbst sprechen konnte. Gegen zehn Städte befanden sich in manchem Lande hundert, und noch mehr Prälaten- und Rittergüter, deren Besitzer durch ihre einzelnen Stimmen in den gemeinschaftlichen Verathschlagungen leicht das Uebergewicht über jene behaupten konnten.

Einige Städte hatten in diesem Zeitraume das Unglück, daß ihnen unmittelbar von den Landesherrn selbst vieles von ihren Freiheiten entzogen wurde. So verlor die Stadt Münster nach einer heftigen Streitigkeit mit dem Bischöfe Bernhard von Galen im Jahre 1661 das Besatzungsrecht, worauf sie bisher Anspruch gemacht hatte, nebst dem Rechte, die Thore, und Schlüssel der Stadt selbst zu verwahren; und mußte geschehen lassen, daß der Bischof, um sie leichter im Gehorsame zu erhalten, eine Citadelle darin erbaute. Nicht besser gieng es der Stadt Erfurt, die bisher unter sächsischem Schutze gestanden hatte, und welche der Kurfürst von Maynz vollkommen sich zu unterwerfen bestrebt. Sie wurde, weil sie sich weigerte, dem Kurfürsten die vollkommene Herrschaft über sich zuzugestehen, wie die Stadt Münster, in die Acht erklärt, und endlich im Jahre 1664 durch die Gewalt der Waffen gezwungen, sich nach dem Willen des Kurfürsten zu bequemen, wozu Sachsen selbst einen großen Vorschub gab, indem es sich seiner Schutgerechtigkeit über diese Stadt begab. Im Jahre 1666 traf das Loos die Stadt Magdeburg, welche auf eine Befreiung von der landesherrlichen Gewalt des damaligen Administrators vermöge alter Privilegien Anspruch machte; zuletzt aber nicht nur ihm, sondern auch schon zum voraus dem Hause Brandenburg die Erbhuldigung leisten mußte. Die Stadt Braunschweig, welche bisher in einer Art von Unabhän-

hängo

hängigkeit sich erhalten hatte, wurde im Jahre 1671 gleichfalls genöthiget, eine herzogliche Besatzung einzunehmen, und dem Herzoge von Wolfenbüttel zu huldigen.

Ueberhaupt scheint das hier und da ziemlich sichtbare Bestreben der Fürsten, frei, und ungebunden zu herrschen, durch die Anordnung des westphälischen Friedens, der ihnen die vollkommene Landeshoheit für immer zusicherte, wo nicht erwelt, doch wenigstens begünstiget worden zu seyn. Das Wort: Landesherr, hat schon an und für sich viel Bedeutsames, und ist ganz dazu geeignet, auf die Meinung zu führen, als wäre derjenige, der diesen Titel führet, berechtiget, ganz nach seiner Willkühr zu handeln. „In Absicht auf die Landstände, und Untertanen, sagte der ehrliche Moser von seiner Zeit, thun die Großen meistens, was sie wollen; und die Mittelern und Schwächern copieren jene immer mehr, so viel sie können. . . Ueberhaupt kann man so viel sagen: daß die Landeshoheit noch niemals so hoch gestanden sey, als dormalen; ferners: In je schwächerem Ansehen eine kaiserliche Regierung, und die Sprüche der höchsten Reichsgerichte sind, um so viel mehr wächst die Landeshoheit“. . . Und weiter unten: Wir leben in einer Zeit, da viele große Herrn vieles hoch, und übertreiben: so geht es auch hin und her mit der Landeshoheit. Aus dem deutschen Staatsrecht will ein militärisches Staatsrecht, und

Schm. N. Gesch. XXIV. B. M aus

aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, alles zu thun, und zu lassen, was einem Regenten, seinen Lieblingen und Ministern beliebt. Ein großer Militäretat ist das Mittel, es durchzusetzen; und so wenig ein Subaltern über die Ordre seines commandirenden Officiers raisonniren darf, sondern sie schlechterdings befolgen muß, sie sey so gerecht, oder ungerecht, so geschickt, oder ungeschickt sie wolle; so will man nun auch Land und Leute regieren hh).“ In Wahrheit, ein triftlicher Commentar zu dem am 3ten November 1736 erschienenen Cabinetbefehl des Herzoges Ernst August von Sachsen-Weimar, worin er das vielfältige Raisonniren der Unterthanen (die wegen der ihnen aufgebürdeten Last, Fourage für ein Cavallerieregiment zu liefern, unzufrieden waren) bei halbjähriger Zuchthaus-Strafe verbot; „maßen das Regiment, wie er sich ausdrückte, von Uns, nicht aber von den Bauern dependiret, und Wir keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wollen ii).“

hh) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände. S. 41. u. 250.

ii) S. den Cabinets-Befehl in Mosers patriotischem Archiv für Deutschland. B. 7. S. 494. ff.